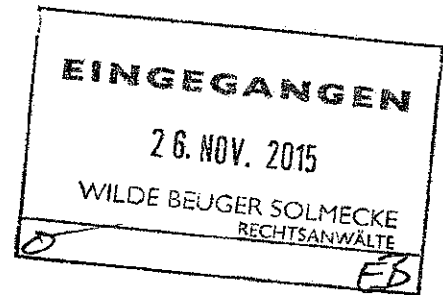


Abschrift

120 C 77/15

Verkündet am 20.11.2015
gez. S. Rohr, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Splendid Film GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Andreas R. Klein, Alsdorfer Str. 3,
50933 Köln

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sasse & Partner Rechtsanwälte**, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Gz.:
3655/15 np

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde, Beuger, Solmecke GbR**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.:
4611/13

wegen Aufwendungs- und Schadenersatz aus Urheberrechtsverletzung

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht Giffhorn auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 30.09.2015 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die
Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem
Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor
Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche und Ersatz von Ermittlungskosten sowie Rechtsanwaltskosten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung gegen den Beklagten geltend.

Der Beklagte ist Inhaber eines privaten Internetanschlusses. Die Klägerin erwirkte einen Beschluss des Landgerichts Köln vom 23.08.2013 (Az. 229 O 160/13). Durch diesen Beschluss wurde der Deutschen Telekom AG gestattet, der Klägerin unter Verwendung von Verkehrsdaten Auskunft zu erteilen über den Namen und die Anschrift derjenigen Nutzer, denen die in der dortigen Anlage aufgeführten IP-Adressen zu den jeweiligen Zeitpunkten zugewiesen waren.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der Nutzungs- und Auswertungsrechte an dem Film „The Iceman“ in der Originalfassung sowie in deutscher Synchronisation unter anderem für das Gebiet Deutschland. Umfasst seien insbesondere auch die Internetrechte. Das von ihr beauftragte Unternehmen Guardaley Ltd. habe für den Zeitpunkt 20.08.2013 00.36.10 Uhr festgestellt, dass über die IP-Adresse die Datei „The.Iceman.2012.0.HDRip.1400MB.avi“ zum Download angeboten worden sei. Die Ermittlungen seien zutreffend erfolgt. Das streitgegenständliche Werk sei vom Internetanschluss der Beklagtenseite vollständig angeboten worden. Die oben genannte IP-Adresse sei zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet gewesen. Es seien Ermittlungskosten gegenüber der Firma Guardaley in Höhe von brutto 119,00 € entstanden.

Die Klägerin meint, der Beklagte haftet jedenfalls für die etwaige Verletzung ihrer Rechte durch Herrn Robert Bruins. Ihr stehe ein Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie in Höhe von 400,00 € zu. Für die vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit sei ein Gegenstandswert in Höhe von 15.000,00 € angemessen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.365,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er sei zum Tatzeitpunkt bei der Arbeit in dem Club , gewesen.
Er habe seinerzeit Besuch von , gehabt. Diese habe uneingeschränkten Zugriff auf

seinen Internetanschluss gehabt. Er verfügte damals über WLAN, welches über einen Speedport 723V Router hergestellt wurde. Das WLAN sei mittels WPA2 und einem individuellen Passwort gesichert gewesen. Er habe dem Zeugen [] auf den behaupteten Urheberrechtsverstoß angesprochen und dieser habe auf Nachfrage eingeräumt, das Werk über einen BitTorrent-Client gesehen zu haben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin stehen gegen den Beklagten die geltend gemachten Ansprüche aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Zunächst steht nicht fest, dass der Beklagte selbst die behauptete Urheberrechtsverletzung begangen ist. Im Weiteren besteht auch keine Störerhaftung seitens des Beklagten.

Es steht nicht fest, dass der Beklagte das Werk „The Iceman“ zum Download bereit gestellt hat. Ein Anscheinsbeweis bestünde selbst dann nicht, wenn die Rechteinhaberschaft und die zutreffende Ermittlung bezogen auf den Anschluss des Beklagten feststünde. Die Voraussetzungen für einen Anscheinsbeweis liegen hier nicht vor, da eine ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs besteht. Der Beklagte hat insoweit sinngemäß vorgetragen, dass der Zeuge [] ihm gegenüber eingeräumt habe, das Werk über seinen Internetanschluss zum Download angeboten zu haben. Damit bleibt es bezogen auf die Darlegungs- und Beweislast bei den allgemeinen Grundsätzen, wonach jeder das zu beweisen hat, was ihm günstig ist. Demnach obliegt es hier der Klägerin, eine Täterschaft des Beklagten nachzuweisen. Ein Beweisangebot liegt schon nicht vor.

Auch eine Störerhaftung des Beklagten besteht nicht. Es ist nicht Aufgabe des Beklagten, anlasslos Nutzer seines Internetanschlusses darauf hinzuweisen, keine Rechteverstöße im Internet zu begehen. Eine solche Verpflichtung folgt weder aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen noch sind solche Belehrungspflichten aus besonderen Normen herzuleiten. Vielmehr gilt der allgemeine Grundsatz, dass jeder selbst für seinen Rechtskreis verantwortlich ist. Auch vertragliche oder vertragsähnliche Pflichten bestehen insoweit gegenüber der Klägerin oder mit Schutzwirkung für die Klägerin nicht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Giffhorn
Richter am Amtsgericht